

est exercitus, sed secundum quod est intentus et volitus“. Die Verdienstlichkeit quoad praemium accidentale schreibt Thomas dem äußerlichen Akte nicht einzig zu secundum quod est exercitus, nämlich inwiefern die äußerliche Ausführung wirklich erfolgt, sondern secundum quod est intentus et volitus: in diesem Sinne bereits ist der Akt ein äußerlicher, dem, inwiefern er ein solcher ist, der accidentelle Lohn zukommt.

Mit der ganzen Auffassung des accidentellen Lohnes bei Thomas stimmt diese Erklärung überein.¹⁾ Die äußerliche Ausführung kann aber Folgen haben, die ohne sie nicht eintreten. Jemand, nehmen wir an, ist ganz entschlossen, sein Geld unter die Armen zu verteilen, wird aber durch Diebstahl oder einen Unfall an der Ausführung verhindert. Sein Verdienst wird hiedurch an sich nicht vermindert, aber das Gebet der Armen für ihn bleibt aus. Wenn er mit dem Gelde heilige Messen lesen lassen wollte für die Verstorbenen, und es begegnet ihm solcher Unfall, so wird diesen tatsächlich nicht geholfen und er kann sich über den Ausgang nicht erfreuen. Etwas ähnliches scheint in betreff der Märtyrer, Lehrer und Jungfrauen, denen ein besonderer accidenteller Lohn (aureola) zuerkannt wird, sich zu bewähren. Nach einer sehr wahrscheinlichen Ansicht sind diese durch eine besondere Freigebigkeit Gottes befähigt, sich diesen Lohn, aber nur bei der Ausführung des guten Werkes, fast wie ex opere operato, zu erwerben; ohne die Ausführung erfolgt bei auch gleich gutem Willen diese Wirkung nicht, wie auch ein Sacrament in voto nicht alle Wirkungen hervorbringt, die es, in re empfangen, mittheilt. So kann auch die wirkliche Ausführung einen genügtuenden Wert besitzen, der dem durchaus gleich verdienstlichen Werke ohne die Ausführung fehlt.²⁾ An der eigentlichen Verdienstlichkeit, selbst der des accidentellen Lohnes, wird aber hiemit nichts geändert.

Zwei Selbstmörder.

Von P. Adelgott Caviezel O. Cist. in Marienstatt, Nassau.

Ein tief bedauerliches Zeichen unserer Zeit ist die ganz bedeutende Zunahme des Selbstmordes. „Im Jahrzehnt 1831 bis 1840 betrug

¹⁾ Vgl. In 2. dist. 29. a. 4. — Die Verdienstlichkeit des accidentellen Lohnes kommt dem Werke zu wegen der Art (genus, species), wie es geschieht, und eine besondere Art verleiht ihm der äußere Akt, inwiefern dieser mit seinen Umständen Object desselben ist und zur Erreichung des Zieles des Menschen dient. Dieser Lohn ist, wie es scheint, so enge mit dem essentiellen verknüpft, wie die äußere, konkrete Umkleidung des menschlichen Aktes mit dem ihn konstituierenden Willensakte, besonders dem Akte der Liebe. In diesem eigentlichen Sinne ist der accidentelle Lohn von dem Erfolge der Ausführung nicht abhängig. — Supplem. 9. 96. — ²⁾ Es kann sein, daß auch Thomas den accidentellen Lohn an einigen Stellen in diesem weiteren (uneigentlichen) Sinne verstanden hat, z. B. in 2. dist. 40. q. 1. a. 3. ad 5.; an anderen Stellen wird vielleicht eine Andeutung in diesem Sinne gegeben, z. B. in 2. l. c.; De malo q. 2. a. 2. ad 8.

die Gesamtsumme der amtlich konstatierten Selbstmordsfälle 6521 im jährlichen Durchschnitt. Einschließlich der Gebiete, für welche die Angaben fehlen, dürfte die Gesamtzahl der Selbstmorde in Europa im genannten Jahrzehnt auf ungefähr 10.000 jährlich zu veranschlagen sein. Für das letzte Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts ergibt sich eine Gesamtsumme von jährlich 38.727 Selbstmorden im Durchschnitt, die sich bei Miteinrechnung einiger nicht berücksichtigten Staatsgebiete auf rund 40.000 erhöhen würde. Ein Vergleich der Jahrzehnte 1831 bis 1840 und 1891 bis 1900 ergibt also eine Vermehrung der Selbstmorde um 400 Prozent. Die Bevölkerung Europas vermehrte sich von Mitte der dreißiger bis Mitte der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts etwa um 60 Prozent. Die Zunahme der Selbstmorde bleibt also auch bei Berücksichtigung der Volksvermehrung eine ganz enorme.¹⁾ Naturgemäß ist bei der städtischen Bevölkerung überall eine höhere Selbstmordsfrequenz zu finden; indessen bestätigen die Statistiken, daß auch auf dem Lande der Prozentsatz der Selbstmörder im fortwährenden Steigen begriffen ist.

Da nun der Selbstmord und Selbstmörder nach mehr als einer Seite hin in den Bereich der Seelsorge gehören, so bildet die genannte traurige Tatsache häufig eines der schwierigsten Momente auf dem Gebiete der Pastoration in Stadt und Land, und ist darum gewiß geeignet, das Thema für eine eingehende Untersuchung zu bilden. Wir wollen dieselbe an folgende zwei Fälle anknüpfen.

In A. erhängte sich ein armer, hochbetagter Mann. Die Ursache dieser unseligen Tat war die Angst und Furcht, der weltlichen Gerechtigkeit in die Hände zu fallen. Der alte Mann hatte sich mit Kindern contra sextum verfehlt, wie er auf einem hinterlassenen Schriftstücke bemerkte. Daß der Tote nicht kirchlich begraben werde, fanden die Angehörigen für selbstverständlich und stellten daher auch keinen diesbezüglichen Antrag beim Pfarrer. So wurde denn der Tote ohne Sang und Klang in aller Stille der Erde übergeben.

Nicht lange darnach erschof sich in derselben Gemeinde ein reicher Mann. Seine Frau, eine brave, gut katholische Person, meldete den Tod ihres unglücklichen Mannes beim Geistlichen an und bat gleichzeitig, man möge doch ihren Mann kirchlich beerdigen. Darauf konnte natürlich der Geistliche nicht eingehen, solange nicht wenigstens ein ärztliches Zeugnis über die Unzurechnungsfähigkeit des Mannes bei dieser traurigen Tat vorgezeigt würde. Tags darauf hatte der Geistliche das gewünschte Zeugnis in der Hand, welches er an die bischöfliche Behörde einsandte mit der Bitte um Verhaltungsmaßregeln. Auf das ärztliche Zeugnis hin entschied sich das bischöfliche Ordinariat für das kirchliche Begräbnis und der Herr nahm die Beerdigung des Toten *solemni ritu* vor. Dieser Fall bildete natürlich das allgemeine Gespräch in der ganzen Gemeinde. Man

¹⁾ Krose, „Der Selbstmord im 19. Jahrh.“ S. 101.

zog Vergleiche zwischen „arm und reich“; der Arme wird ohne Sang und Klang verscharrt, der Reiche erhält ein kirchliches Begräbnis. Dabei habe der reiche Selbstmörder seine Pflichten als Katholik vernachlässigt, jahrelang schon habe er den Empfang der heiligen Sakramente versäumt, sei selten in der Kirche zu sehen gewesen usw. — Nur wenige Leute erschienen zur Beerdigung, die meisten hielten sich absichtlich ferne und übten dadurch strenge Zensur an dem bedauerlichen Vorfall. Soweit die beiden Fälle.

Behufs weiterer Ausführungen wollen wir nun zunächst eine Begriffsbestimmung des Selbstmordes geben, wie er für eine moraltheologische Untersuchung in Betracht kommt.

„Selbstmord heißt in der katholischen Sittenlehre die freiwillig selbst verursachte und direkt beabsichtigte Vernichtung des eigenen leiblichen Lebens“; mit anderen Worten: „Der Selbstmord ist eine Handlung oder Unterlassung, durch welche der Handelnde absichtlich und wissentlich seinem Leben unmittelbar ein Ende bereitet.“¹⁾

Der Selbstmord ist ein Verbrechen gegen die eigene Natur, gegen das Sittengesetz und ein Verbrechen, das auch in den Augen der gewöhnlichen Menschen entehrt und so hat die Kirche mit Recht diese schändliche Handlung noch mit einer besonderen Strafe belegt, indem sie dem Selbstmörder das kirchliche Begräbnis verweigert. Die diesbezüglichen kirchlichen Bestimmungen lauten:

„Negatur ecclesiastica sepultura se ipsos occidentibus ob desperationem vel iracundiam, non tamen si ex insania id accadat, nisi ante mortem dederint signa poenitentiae.“²⁾

Die kirchliche Beerdigung ist nach der Anschauung der Kirche, sowie nach der innersten Ueberzeugung der Gläubigen eine Auszeichnung, welche jenen zu teil wird, die im Leben und im Tode als treue Mitglieder der Kirche sich gezeigt haben. Sie ist aber auch ein Recht der Gläubigen infolge ihrer Gemeinschaft mit der Kirche, welche nach katholischer Lehre und beständiger kirchlicher Praxis mit dem Tode keineswegs aufgehoben, sondern auch nach demselben fortgesetzt wird.³⁾ Nach dem Gesagten läßt sich die Schwere der Strafe erkennen, welche jenen trifft, dem die kirchliche Beerdigung versagt wird.

Die kirchliche Beerdigung verweigern, heißt soviel als ein moralisches Todesurteil fällen; denn der Verstorbene gilt damit formell als ausgeschlossen aus der Gemeinschaft der Gläubigen, ist in deren Augen nicht bloß physisch, sondern auch moralisch tot. Er wird nach dieser Seite hin den Ungetauften oder von der Kirche

¹⁾ Bruner, „Der Selbstmord“, in RL. XI. Sp. 73. Cf. Cathrein, Moralphilos. H. 51: S. Alph. Theol. Moral. 1. 4. n. 366.; Goepfert Moraltheol. Bd. II. p. 6.; Koch, Moraltheol. § 72. — ²⁾ Rit. rom. „de exequiis“. — ³⁾ Cf. Theol. pract. Quartalschr. 1896. pag. 116.

Getrennten gleichgestellt. — Folgenschwer ist die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses für das Ansehen des Verstorbenen, aber folgenschwer auch für die Anverwandten desselben; denn diese empfinden eine solche Maßregel als eine bittere Schmach und würden es dem Priester nicht verzeihen, wenn er etwa vorschnell geurteilt hätte. Allein diese Rücksichten können nur Nebensache sein, sie können und dürfen das strenge Gesetz der Kirche nicht aufheben. Andererseits aber bemerkt Lehmkuhl treffend zu diesem Gesichtspunkte: „Gerechte Schonung kannte die Kirche stets, nicht bloß gegen die hinterbliebenen Verwandten, sondern gegen den Toten selbst und zwar gegen diesen in erster Linie. Deshalb schloß und schließt sie ihn nicht aus von der Zahl derer, welche sie noch nach diesem Leben durch ihre Gebete und Opfer begleitet, so lange nur ein vernünftiger Grund zur Annahme vorliegt, daß der Selbstmord nicht der eigentlichen Verantwortlichkeit und vollkommenen Zurechnungsfähigkeit des Täters beigelegt werden müsse. Dies ist nicht etwa ein Abschwächen der Neuzeit, sondern es war von altersher das Urtheil der Theologen.“¹⁾ Auch hier geht die Kirche nach dem theologischen Grundsatz vor: „Odiosa sunt restringenda.“

Nach diesen Bemerkungen allgemeiner Natur schreiten wir zur eigentlichen Ausführung, indem wir dabei Bezug nehmen auf die oben gegebene Definition des Selbstmordes, sowie auf die diesbezüglichen kirchlichen Strafbestimmungen.

1. Zur wesentlichen Konstitution des Selbstmordes gehört nach der oben angeführten Begriffsbestimmung, daß derselbe direkt als solcher beabsichtigt ist. Begeht demnach eine Person eine Handlung, welche leicht den Tod zur Folge haben könnte, oder unterläßt sie andererseits eine Tat nicht, von welcher sie voraussieht, daß sie indirekt Ursache des Todes werden könnte, so liegt kein Selbstmord im strengen Sinne des Wortes vor, es tritt also auch die kirchliche Strafe nicht in Kraft, vorausgesetzt natürlich, daß bei der handelnden Person die Absicht der Lebensvernichtung gefehlt hatte. Man kann in diesem Falle mit den Strafrechtslehrern von einer Selbsttötung, nicht aber von Selbstmord reden. Diese Handlung mag immerhin manchmal schwer sündhaft sein, sie zieht aber die auf den Selbstmord als solchen gelegte kirchliche Zensur nicht nach sich. So haben verschiedene Päpste (z. B. Pius V., Gregor XIII.) strenge Verbote der Stiergefächte erlassen, weil diese Kämpfe stets mit großer Lebensgefahr verbunden sind, allein die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses wurde niemals auf getötete Stierkämpfer ausgedehnt. Der Grund hievon liegt eben darin, daß man es hier nicht mit einer direkt beabsichtigten Vernichtung des eigenen leiblichen Lebens zu tun hat. Dasselbe ließe sich auf jene waghalsige Menschen

¹⁾ M. Lehmkuhl, Rechtsgeschichtliches über den Selbstmord in St. M. XXIII. 279.

anwenden, welche sehr gefährliche Luftschifffahrten machen, oder ohne Führer sehr schwierige Bergbesteigungen unternehmen u. s. w.

Der Tod muß ferner in direktem, sicherem Zusammenhang zu der vom Selbstmörder gesetzten Handlung stehen, durch welche er die Selbstvernichtung beabsichtigte, er muß sich zu dieser also wie die Wirkung zur Ursache verhalten, d. h. der Akt muß in suo genere komplett sein. Wäre das nicht der Fall, so würde ebenfalls die kirchliche Strafe nicht eintreten. Es hatte z. B. jemand die Absicht, sich zu erschießen, indessen verwundete er sich nur schwer. Die Kugel muß durch einen operativen Eingriff entfernt werden, welchem der Kranke erliegt. Hier ist wohl eine schwere Sünde vorhanden, allein die kirchliche Strafe tritt nicht in Kraft.

11. Zum Wesen des Selbstmordes gehört ferner, daß derselbe freiwillig und absichtlich ausgeführt wurde. Alles, was also den Verstand und konsequent den Willen des Handelnden im Momente der That derart beeinflusste, daß deren normale Betätigung aufgehoben oder stark gehemmt war, hebt die Sünde und ipso facto die Strafe auf oder vermindert die Schwere der ersteren. Wir haben gesagt: „im Momente der That“; der Handelnde kann vor der That bei vollem Vernunftgebrauch gewesen sein, es kann ferner die Unzurechnungsfähigkeit bei der Handlung eine selbst verschuldete, sie kann in sich schwer sündhaft sein, ohne daß sie deshalb die strafbaren Folgen nach sich zieht. Wenn jemand z. B. aus schwerer Melancholie oder im Irrsinn sich das Leben nimmt, die betreffende Seelenkrankheit aber war durch einen schlechten Lebenswandel entstanden, so haben wir es wieder mit einer Art Selbsttötung, nicht aber mit einem Selbstmord zu tun. Allerdings wird hierbei vorausgesetzt, daß die Krankheit nicht direkt intendiert war zum Zwecke des Selbstmordes oder daß dieser wenigstens in confuso vorausgesehen wurde. So würde ein Selbstmörder, der sich sinnlos betrinkt, um einen Selbstmord zu begehen, natürlich der kirchlichen Strafe unterliegen.

Damit der Selbstmörder der kirchlichen Strafe verfallt, wird sodann auch die Kenntnis der Schwere seines Verbrechens gefordert. Es wird jedoch selten der Fall sein, daß ein Mensch, welcher die positiv göttliche Offenbarung gläubig annimmt, in unüberwindlicher und entschuldigbarer Unwissenheit (*ignorantia invincibilis*) sich befindet. Dagegen kann es vorkommen und ist nur allzu oft schon vorgekommen, daß jemand durch irgend einen verkehrten Einfluß die geoffenbarte Wahrheit falsch interpretiert, also sich eine *conscientia erronea* hierüber bildet. So kann jemand der Ansicht sein, es sei tugendhaft, ja unter Umständen sogar strenge Pflicht, für die Güter höherer Ordnung selbst das Leben zu opfern. Handlungen, welche aus einem solchen Irrtume hervorgehen, stehen dann allerdings objektiv und materiell mit dem Sittengesetze in Widerspruch, sind aber schuldfrei, was die formelle Moralität und Imputation betrifft.

— „Es wäre ebenfalls ein großer Irrtum, anzunehmen, eine direkte Vernichtung des eigenen Lebens könne ein Mittel der Buße und Genugthuung für begangene Sünden sein, oder könne gestattet sein, um sich vor Sünde zu schützen, um der Gefahr, welche der Jungfräulichkeit droht, zu entgehen; oder der Selbstmord sei ein Martyrium, wenn man in der Gewalt solcher Menschen sich befindet, welche zum Abfall vom Glauben zwingen wollen, oder schließlich er sei notwendig, um ein großes Unglück von der Kirche, vom Staate oder von der Familie abzuwenden.“¹⁾

In einer Mission wurde gepredigt, man müsse fest entschlossen sein, eher tausendmal zu sterben, als eine schwere Sünde zu begehen. Das gab einer Person Anlaß zu einer recht bedauerlichen Tat. Dieselbe machte sich folgenden Syllogismus: „Wenn ich noch länger lebe, werde ich sicher wieder in schwere Sünde fallen; es ist aber tausendmal besser, zu sterben, als eine Sünde zu begehen, also kann es für mich nur heilsam sein, jetzt zu sterben, damit ich der Gefahr zu sündigen entgehe.“ Sie öffnete sich deshalb die Pulsader, wurde aber glücklicherweise noch rechtzeitig entdeckt und gerettet. Davon erhielt eine andere Person Kunde und glaubte, in ihrem Wahne daselbe tun zu sollen. Die Unglückliche wurde auch tatsächlich eines Tages tot in ihrem Bette gefunden; sie hatte sich eine Ader geöffnet und war an Verblutung gestorben. Solche Fälle sind nicht selten.

Zum Wesen des Selbstmordes gehört, wie gesagt, von seiten des Subjektes die diesbezügliche Absicht und der freie Willensgebrauch. Hier müssen wir uns zunächst mit einer These verschiedener moderner Psychiater befassen. Der Selbstmord ist ein unnatürliches Verbrechen gegen das eigene Menschenwesen, insofern hier der mächtigste Trieb des Menschen, nämlich der Selbsterhaltungstrieb, widernatürlich unterdrückt wird. „Selbst Männer, welche dem Selbstmord nicht gerade ablehnend gegenüberstehen, haben doch eingestehen müssen, daß das Grauen vor dem Tod am stärksten sich äußere, wenn jemand selbst die Hand gegen sein Leben erhebt. So schreckt die menschliche Natur kraft des in sie tief eingesenkten Selbsterhaltungstriebes beinahe instinktiv vor der freiwilligen Vernichtung des leiblichen Lebens zurück. Der Selbstmord bleibt daher immer ein schweres psychologisches Rätsel.“²⁾ Das ist der Grund, weshalb verschiedene Psychiater beim Selbstmord die Geistesstörung als stets vorhanden voraussetzen. Dem gegenüber steht freilich die Ansicht bedeutender Autoritäten, welche auf Grund zweifelloser Erfahrung dartun, daß ein Selbstmord auch mit voller Ueberlegung, ohne Spur von Geistesstörung ausgeführt werden könne und auch häufig ausgeführt werde. So schreibt z. B. J. Maschka³⁾: „Wir dürfen es offen eingestehen, daß auch vollkommen geistesgesunde Menschen Selbstmörder werden können. Und Dr. Senfelder⁴⁾ bemerkt

¹⁾ Bruner *N. X.* Sp. 75. — ²⁾ Walter, *Staatslexik.* 2. Aufl. 4. Bd. Sp. 1380. — ³⁾ Cf. Koch a. a. O. — ⁴⁾ Selbstmordgedanken. S. 25.

zu diesem Kapitel: „Statistische Berechnungen ergeben ungefähr den dritten Teil aller Selbstmorde zu Ungunsten der Geisteskranken.“ Gewiß, es wird wenige Selbstmörder geben, die nicht vorher einen harten inneren Kampf durchkämpfen mußten, ehe sie Hand an ihr eigenes Leben gelegt haben, und es bedarf ohne Zweifel eines sehr erschütternden Einflusses, der den so stark entwickelten Selbsterhaltungstrieb zu Gunsten eines unnatürlichen Todes zurückdrängt; allein damit kann keineswegs erwiesen werden, daß der Selbstmörder im Momente der That geistesgestört sein muß. Die aufopfernde That eines Themistokles, der den Giftbecher trank, um nicht gegen sein Vaterland kämpfen zu müssen und ähnliche Handlungen anderer Männer in der Geschichte werden von der Nachwelt als Heroismus gerühmt; gottesfürchtige Jungfrauen haben den Tod dem Verluste der Jungfräulichkeit vorgezogen, — sie mögen immerhin in conscientia erronea gehandelt haben — aber niemand hat bis jetzt behauptet, daß diese Männer und Frauen im Zustande der Geistesstörung in den freiwilligen Tod gingen. Warum soll es also keinen, bei klarem Verstande ausgeführten Selbstmord geben? Andererseits ist freilich sicher, daß eine Großzahl der heutigen Selbstmordfälle auf Rechnung partieller oder vollständiger Geistesstörung zu setzen ist. In der Praxis ist in den einzelnen Fällen zu untersuchen, inwieweit die That imputierbar ist; wir müssen uns damit begnügen, auf die verschiedenen Gesichtspunkte aufmerksam zu machen, die hier zu berücksichtigen sind. Der Uebersicht halber wollen wir dieselben in drei Klassen einreihen, bemerken aber gleich hier, daß in der Praxis nicht immer eine scharfe Grenzlinie zwischen den einzelnen Klassen gezogen werden kann. Wir behandeln demnach:

1. Die Fälle, in denen mit moralischer Sicherheit angenommen werden darf, daß ein Selbstmord vorliegt.

2. Die Fälle, in denen es zweifelhaft ist, ob ein Selbstmord im eigentlichen Sinne vorhanden.

3. Die Fälle, in denen es moralisch sicher ist, daß es sich um keinen Selbstmord handeln kann.

1. Fälle, bei denen man nach ruhiger und vernünftiger Beurteilung der Umstände anzunehmen berechtigt ist, daß ein eigentlicher Selbstmord vorliegt.

In Bezug auf diesen Gesichtspunkt lautet die Bestimmung des Rit. rom.: *Negatur ecclesiastica sepultura se ipsos occidentibus ob desperationem vel iracundiam.* Es darf also ein Selbstmörder nicht kirchlich beerdigt werden, welcher aus Verzagung resp. Verzweiflung sich das Leben genommen, sowie derjenige nicht, der aus Zorn, Aerger oder Verdruß sich getötet. Vorausgesetzt ist natürlich, daß der Selbstmord nicht als *actus primo primus* aus diesen irasciblen Affekten erfolgt ist. Mit dieser Aufführung des Rit. rom. sind jedoch die Fälle keineswegs erschöpft, in welchen wir einen Selbstmord im strikten Sinne des Wortes anzunehmen haben.

Nach allgemeiner Ansicht soll auch demjenigen das kirchliche Begräbniß verweigert werden, der sich aus Ehrsucht, falschem Ehrgefühl entleibt hat.¹⁾ Man denke z. B. nur an das sogenannte amerikanische Duell, wonach einer der Gegner, welcher durch das Los zu bestimmen ist, verpflichtet ist, innerhalb einer bestimmten Zeit sich auf eine bestimmte Weise das Leben zu nehmen. Diesbezüglich sagt Walter²⁾ treffend, daß ein solcher Selbstmord nichts anderes sei, als ein feiges Strecken der Waffen und nur jemand, der vollständigen Bankrott am christlichen Glauben gelitten, könne seine verletzte Ehre durch Selbstmord herzustellen suchen wollen. In diesem Zusammenhange nennen wir auch jene Vereine, deren unsinnige Statuten es ihren Mitgliedern zur Pflicht machen, mit Eintritt eines bestimmten Lebensalters freiwillig aus dem Leben zu scheiden, um einer jüngeren Generation Platz zu machen. Wir fragen: „Sind hier nicht alle konstituierenden Momente zum Selbstmord gegeben? Doch gewiß. Hierher gehören sodann, wenigstens in der Regel, die so häufig vorkommenden Fälle, wo sich ein Liebespaar nach vorausgegangener Bestimmung und Uebereinstimmung das Leben nimmt, oder der eine Teil nach Tötung des anderen selbst in den Tod geht. Eine eigene Rubrik der Selbstmordstatistik können ferner heutzutage diejenigen gewissen- und herzlosen Verbrecher bilden, die nach Unterschlagung oder Diebstahl von Kassen- oder Bankgeldern ihrem gnußsüchtigen und unwürdigen Leben durch einen ebenso unwürdigen Tod ein Ende machen. Bezüglich dieser Klasse von Selbstmördern bemerkt selbst ein Paulsen, der sonst dem Selbstmord nicht absolut feind ist: „Ein Bankier bringt die Gelder seiner Kunden durch und schießt sich dann eine Kugel durch den Kopf: „gewiß, das ist Feigheit und Niedertracht.“³⁾ Geradezu epidemisch aber treten in unseren Tagen die Familienmorde auf, welche nach den näheren Umständen zu schließen, wirklich systematisch durchgeführt werden. Der Vater oder Mutter töten der Reihe nach alle übrigen Familienglieder und nehmen sich dann selbst das Leben. Ursache ist gewöhnlich zerrüttetes Familienleben oder Schande oder materieller Ruin oder sonst ein Mißgeschick. Hier gelten wiederum die Worte Paulsens⁴⁾: „Ein Mensch ohne Kraft zu handeln und zu leiden wird von einem Mißgeschick getroffen und sieht keinen anderen Ausweg als den Strick, wo ein tapferer und tüchtiger Mann durch Geduld und Widerstandskraft die Schwierigkeiten überwunden, sein Leben wiederhergestellt“ und sagen wir, seine Familie vor dem Verderben gerettet hätte. Einem Manne ferner, welcher nach Verübung von Verbrechen in den Tod geht, um nicht der irdischen Gerechtigkeit in die Hände zu fallen, wird man wohl in der Regel ebenfalls das kirchliche Begräbniß verweigern müssen.⁵⁾ Gewöhnlich rechnen die Autoren

¹⁾ Cf. v. Olfers. Pastoralmedizin pag. 170. — ²⁾ Staatsl. a. a. D. 1384. — ³⁾ Staatsl. 4. Bd. 1383. — ⁴⁾ Staatsl. a. a. D. — ⁵⁾ Cf. Kapellmann, Pastoralmed. pag. 59.

zu dieser Kategorie von Selbstmördern auch diejenigen, welche wegen anhaltenden unerträglichen körperlichen Schmerzen Selbstmord begehen.¹⁾ Wir kommen hierauf im folgenden Theile zurück. Ebenso kann diese Ehre demjenigen nicht zuteil werden, der nach einem sündhaften ärgerniserregenden Lebenswandel sich das Leben nimmt. In all diesen Fällen ist *ceteris paribus* kein Grund vorhanden, die Zurechnungsfähigkeit der Selbstmörder vernünftigerweise in Zweifel zu ziehen.

2. Fälle, in denen es zweifelhaft ist, ob ein wirklicher Selbstmord vorliegt, insofern sich nicht sicher entscheiden läßt, ob der Selbstmord absichtlich und freiwillig ausgeführt wurde.

a) Hieher gehören zunächst die Fälle, in denen sich aus irgend einem oder mehreren Umständen nachweisen läßt, daß der Selbstmörder unter dem Einfluß heftiger Affekte und Leidenschaften gehandelt. Diesbezüglich gelten die allgemeinen Prinzipien der Moral hinsichtlich der Einwirkung der Affekte auf den Willensakt. Jede Leidenschaft beeinflusst mehr oder weniger den Verstand beziehungsweise den Willen; hier handelt es sich jedoch nur um die Fälle, wo unter der Macht der Affekte eine freie, somit imputierbare Handlung nicht stattfinden kann. Wir nennen zunächst

α. den Affekt der Furcht. „Die Furcht ist eine Erschütterung des menschlichen Gemüthes durch die Wahrnehmung oder Einbildung eines drohenden Uebels.“²⁾ Sie hebt an sich die Freiwilligkeit der Handlung nicht auf; der aus ihr hervorgehende Akt ist *voluntarius simpliciter*, in der Regel aber auch *involuntarius secundum quid*.³⁾ Die Furcht ist nicht selten die Veranlassung zum Selbstmord. Es kommt hierbei nun zunächst die Person selbst in Betracht, sodann das Motiv des Selbstmordes. Wenn Kinder, besonders Mädchen, sich aus Furcht vor irgend einem Uebel das Leben nehmen, so wird man sicher milde zu urtheilen haben. Dasselbe gilt im allgemeinen vom weiblichen Geschlechte. Ein 17 Jahre altes Mädchen, das dem Vater den Haushalt führen muß, wird von diesem, der vollständig dem Trunke ergeben ist, fortwährend in grausamer Weise unschuldig mißhandelt. In dieser trostlosen Lage nimmt das Mädchen eines Morgens Gift; es ist in den Tod getrieben worden. — Nicht selten sind heute Selbstmorde unter den Soldaten, besonders unter den Rekruten. Wer bedenkt, wie brutal und menschenunwürdig solche Leute bisweilen von ihren direkten Vorgesetzten und oft noch mehr von den älteren Kameraden behandelt und geradezu gequält werden, der wird über solche Unglückliche so schnell den Stab nicht brechen.

β. Trauer, Sorgen und Kummer sind oft Ursache des Selbstmordes, sei es, daß diese Affekte vorher lange Zeit das Herz durchwühlt und gemartert haben, bis die unselige That erfolgte, oder sei es, daß sie plötzlich wie eine dunkle Wolke sich auf dasselbe gelegt und den Geist verdunkelt haben. Dr. Senfelder⁴⁾ erzählt, er

¹⁾ Cf. v. Olfers, *Pastoralmed.* p. 170. — ²⁾ Simar, *Moraltheol.* 3. Aufl. § 34. — ³⁾ Goeppfert, *Moraltheol.* 5. Aufl. I. B. § 136. — ⁴⁾ A. a. D.

habe einen sehr frommen Priester gekannt, der viel Herzeleid zu dulden hatte. Eines Morgens fand man seine Leiche, er hatte sich selbst entleibt. Ein Nachbar will nachmittags vorher bemerkt haben, wie der Unglückliche mit verstörtem Gesichte händeringend im Zimmer auf und ab lief. Was für Höllequalen mögen dieses arme Herz gepeinigt haben, bevor der verzweifelte Entschluß reifte. Niemand wagte es, den Toten zu schmähen. — Eine Frau erhält Kunde von einer großen Schuld ihres Mannes, welche derselbe ihr verheimlicht hatte und läuft sofort ins Wasser. Sie wurde aber zufälligerweise beobachtet und gerettet, worauf sie ihre unselige That bereute und unter vielen Tränen beichtete. Kurze Zeit darnach wiederholte sich der Anfall, sie geht wieder ins Wasser und findet den gesuchten Tod. — Ein Herr befand sich eines Tages auf der Jagd, als er unerwartet die im höchsten Grade erschütternde Nachricht von dem plötzlichen Ableben seiner Gattin erhielt. Er erfaßt sein Jagdgewehr und schießt sich eine Kugel durch den Kopf. Hier trat die Verzweiflung gewissermaßen als *motus primo primus* ein und führte den Selbstmord herbei, ehe es noch zu einiger Ueberlegung kam. Es ist also zweifellos, daß schwerer Kummer oder Seelenschmerz das Gemüth derart zerrütten können, daß der Mensch in einem Anfälle von Verzweiflung Hand an sich legt. „Wer dies nicht begreifen kann und hart darüber urtheilt, versteht die Menschenseele nicht, hat wohl noch nicht über den Schmerzensschrei des Erlösers am Kreuze nachgedacht: „Mein Gott, mein Gott, warum hast Du mich verlassen!“ — Im höchsten Affekt kommt es häufig zu unüberlegtem Thun; der Täter greift nach dem nächsten besten, ohne die Tragweite seiner That zu ermessen. Hieher gehören die im Augenblicke des Aergers, der Aufregung u. s. w. begangenen Selbstmorde der Frauen und Mädchen.“¹⁾ Gelingt es solche Unglückliche im Augenblicke der That an ihrem Vorhaben zu hindern, so ist alle Gefahr wenigstens für diesmal vorüber. Hier ist doch gewiß überall eine milde Beurteilung am Platze.

γ. Wie bereits oben bemerkt wurde, urtheilen verschiedene Autoritäten über den Selbstmord, der wegen heftigen andauernden körperlichen Schmerzen erfolgt ist, sehr strenge und wollen allen derartigen Selbstmördern das kirchliche Begräbniß versagen. Wir glauben, daß diese Ansicht, wenigstens in dieser Allgemeinheit genommen, zu hart ist. Ganz abgesehen davon, daß ein Schmerz derart heftig auftreten kann, daß er momentan dem Menschen die Besinnung raubt, gibt es Schmerzen, die an sich schon wegen ihres Zusammenhanges mit dem sympathischen Nervensystem einen besonders ungünstigen Einfluß zugleich auch auf das Gemüthsleben ausüben. Das gilt in hervorragendem Maße bei Erkrankungen des Magens, der Leber, des Darmkanales u. s. w. Wenn dazu noch eine mit der Neurasthenie

¹⁾ Senfelder a. a. O. p. 30. u. 26.

häufig verbundene Hyperästhesie tritt, so braucht es in solchen Fällen schon eine heroische Kraft, solche Schmerzen, besonders wenn sie lange anhalten, mutig zu ertragen; diese Kraft aber fehlt eben gerade in solchen Krankheiten.

δ. Das andere Hindernis betreffend den Willensakt, der Zwang, wird hier kaum in Betracht kommen. Die Moralisten behandeln im Anschluß an den hl. Alphons die Frage, ob es einem zum Tode Verurteilten erlaubt sei, auf richterlichen Spruch hin sich selbst zu töten. Da auf beiden Seiten gewichtige Moralisten stehen, lautet heute die Antwort allgemein: „*probabiliter licet se ipsum occidere auctoritate publica.*“¹⁾

b) In zweiter Linie kommen in Betracht die unter dem Begriff Seelenkrankheiten zusammengefaßten Abnormitäten des geistigen Lebens. „*Negatur eccl. sepult. . . . non tamen si ex insania id accidat.*“ Wir befinden uns hier auf einem Gebiete, dessen Grenzen sich heute gar nicht mehr absehen lassen, und dessen vielfach verschlungene Wege man nicht übersehen kann. Je mehr hier Forschungen angestellt werden, umsomehr Entdeckungen werden nach dieser Seite hin gemacht. Denn Alles in unserem Jahrhundert, im öffentlichen wie Privatleben ist geeignet, die abnormen Erscheinungen zu fördern. Wir führen nur einige derartige Erscheinungen an, die am häufigsten die Ursache zum Selbstmorde bilden, bemerken aber, daß es sich hier noch nicht um die eigentliche entwickelte Psychose handelt, sondern nur um größere oder geringere Abnormitäten und Störungen des Seelenlebens.

z. Die Hallucinationen resp. Illusionen, die nicht selten Anlaß zum Selbstmord sind, und unter diesen sind es wieder besonders die religiösen Hallucinationen. Die Kranken sehen z. B. beständig den bösen Feind vor sich, oder hören seine Stimme. Er ruft ihnen zu, daß sie verloren seien, daß sie ihm angehören; sie sehen Erscheinungen, Christus oder die Heiligen, die ihnen denselben Gedanken aufdrängen: „*all Dein Gebet ist umsonst, Du kannst machen, was Du willst, Du bist ewig verloren.*“ Daß solche Hallucinationen über kurz oder lang zu der sogenannten religiösen Depression führen müssen, bedarf keiner besonderen Erwähnung. — Eine sonst recht energische und in ihrem ganzen Leben tadellose Person trat in ein Kloster. Kurze Zeit darauf stellten sich bei ihr derartige Hallucinationen ein; sie sah, wie Christus am Kreuze sie mit der Hand von sich stieß, sie verspottete ob ihres Gebetes u. s. w. Sie war nahe daran, in der Verzweiflung darüber sich das Leben zu nehmen und konnte nur durch beständige Beaufsichtigung daran verhindert werden. Ihre Schwester, die bis dahin keine Ahnung von solchen abnormen Zuständen hatte, wurde nur zu bald durch die Kranke angesteckt und versiel denselben Hallucinationen. Eines Tages zog

¹⁾ Cf. S. Alph. l. c. n. 369.; Noldin Summa Theol. Mor. t. II. p. 328.

man sie als Leiche aus dem Wasser. Beispiele dieser Art sind leider nicht vereinzelt. Nicht selten beten solche arme Kranken noch laut, bevor sie in den Tod gehen, sie hängen den Rosenkranz um, oder halten das Kreuz oder sonst einen geweihten Gegenstand in der Hand. Andere freilich verfallen vollständig der religiösen Apathie.

β. Noch häufiger sind die sogenannten Zwangsideen, besonders die Zwangsgedanken hinsichtlich des Selbstmordes selbst, die Selbstmordmonomanie. Der Kranke ist mit der unabweisbaren Idee behaftet, daß er sich das Leben nehmen müsse, daß er von Anfang an dafür bestimmt sei, eines unnatürlichen Todes zu sterben. Auf der einen Seite erfasst schon der Gedanke an den Selbstmord sein ganzes Wesen und macht ihn erbeben und andererseits wird er versucht, unwillkürlich bei den geringsten Anlässen sich das Leben zu nehmen. Er sieht ein Messer, einen Strick oder sonst eine Mordwaffe — der Zwangsgedanke ist da. — „Suicide Zwangsgedanken drängen sich nicht selten auch auf bei Personen, die sonst nie mit Gedanken des Lebensüberdusses zu kämpfen haben und deren ganze Grundstimmung solchen Gedanken entgegengesetzt ist, daher auch die Qual dieser Gedanken umso größer ist.¹⁾ Es gibt Kranke, die jahrelang jahrelang mit diesen Gedanken ringen, bis sie schließlich denselben in einem unglücklichen Augenblicke erliegen. Ein Mann trägt jahrelang den Strick mit sich, er legt ihn abends neben sein Bett, nimmt ihn mit zur Arbeit, legt ihn bei Tisch neben sich. Eines Morgens findet man ihn an demselben erhängt. Dabei ist wohl zu beachten, daß diese Personen, die nach innen hin wahre Todesqualen erdulden, häufig nach außen hin nichts merken lassen, ja sie haben geradezu eine anormale Scheu, irgend etwas von ihrem Zustande zu offenbaren. Dabei erfüllen sie ihre Berufspflichten, haben ein richtiges, ja scharfes Urtheil über alles, was außer dem Bereich ihrer Monomanie liegt. Höchstens die nächsten Angehörigen merken hie und da, daß etwas nicht in Ordnung sein kann, aber auch sie haben kaum eine Ahnung von den gewaltigen Stürmen, die ein solches Herz durchtoben.

γ. Am meisten Opfer aber liefert dem Selbstmord die Melancholie. Der Kranke befindet sich wie in einer Nacht, er schaut alles von pessimistischer Seite an. Die geringsten Anlässe regen ihn furchtbar auf und Verhältnisse, die an einem gewöhnlichen Menschen ohne Eindruck vorübergehen, können ihm die entsetzlichsten Qualen verursachen. Er überträgt all die schwarzen Gedanken auf alle Orte, alle Personen, seine ganze Arbeit. Er klagt, jammert, weint, ist tat- und ratlos. Es ist nicht nötig, hier Beispiele anzuführen, jedes Tagesblatt berichtet von unglücklichen Opfern dieses elenden Zustandes. „Die Melancholiker sind die hartnäckigsten Selbstmörder, die es gibt, und benützen ohne besondere Wahl jede Gelegen-

¹⁾ S. Weber, „Zwangsgedanken und Zwangszustände“ p. 43.

heit dazu, wenn sie nur sicher und rasch zum Ziele führt; selbst in den bestüberwachten Irrenanstalten kommen Selbstmorde von Melancholikern vor. Frühere fromme Gesinnung, selbst ausgebildete Religiosität schützen den Melancholiker nicht vor dem Trieb zum Selbstmord.“¹⁾ Da der Melancholiker gewöhnlich geneigt ist, seine Leiden zu offenbaren, ja andere nur zu sehr fühlen zu lassen, so ist hier in der Praxis die Untersuchung der Fälle leichter als bei den Selbstmördern der vorangehenden Spezies.

δ. Hieher gehören endlich noch alle jene Abnormitäten des Seelenlebens, die man gewöhnlich unter dem Begriffe Hysterie zusammenfaßt.

Daß in den angegebenen Fällen eine milde Auffassung am Plage ist, bedarf kaum weiterer Betonung.

3. Einfach gestaltet sich die Sache im dritten Falle, wenn feststeht oder festgestellt werden kann, daß der Selbstmörder in actu des Verstandes und der Willensfreiheit gänzlich beraubt war. — Hieher gehören all die Fälle von ausgebildetem Wahn- und Irrsinn, sei es nun, daß der Kranke permanent der Geisteskräfte beraubt war oder nur zeitweise, oder vielleicht erst im Falle der Tat selbst, z. B. bei plötzlich ausgebrochener Tobsucht. Ebenso würde hieher der Fall gehören, daß einer in sinnloser Trunkenheit sich das Leben nimmt, allerdings unter der Voraussetzung, daß er sich nicht zu dem Zwecke berauscht hat, um auf diese Weise die Tat leichter auszuführen, oder, daß er wenigstens nicht in confuso vorausgesehen hat, daß er sich in diesem Zustande umbringe. Es liegt uns ferne, hier einem notorischen Trunkenbold das Wort reden zu wollen, der durch sein liederliches Leben der Gemeinde Aergernis gegeben hat und dasselbe nun durch Selbstmord endet. Einem solchen würden wir die Ehre eines kirchlichen Begräbnisses versagen auf Grund seines schlechten Lebenswandels. — In den Fällen plötzlichen Irrsinns kann es nicht selten vorkommen, daß der Selbstmord das erste Symptom der Krankheit ist.

„Man bemerkt vorher,“ sagt v. Olfers²⁾ in diesem Zusammenhang, „auch nicht ein Merkmal einer Seelenstörung; der Mensch redet und handelt vernünftig und die verbrecherische Handlung ist die erste Aeußerung der Tobsucht.“ So erzählt Dr. Schürmayer von einem zehnjährigen Knaben, der eines Morgens, statt sich zum Frühstück hinzusetzen, seinen Hut ergreift und ziemlich hastig ins Freie geht, ohne zu sagen wohin. Bald darnach fand man ihn in der Nähe des Hauses an einem Baume erhängt; obgleich noch Leben in ihm war, gelang es doch nicht, ihm dasselbe zu erhalten. An diesem Knaben war, leichten Kopfschmerz abgerechnet, nie etwas Krankhaftes bemerkt worden, nicht die geringste psychische Veranlassung zum Selbstmord konnte entdeckt werden, nur die Leichen-

¹⁾ Stöhr, a. a. D. p. 418. — ²⁾ a. a. D. S. 170.

öffnung wies sowohl im Kopfe als im Unterleibe Krankheits Symptome auf.“¹⁾ Ein rechtschaffener, allgemein geachteter Herr in bester Lebensstellung erhängte sich, nachdem er eben noch in heiterster Stimmung im gewohnten Freundeskreise verkehrt. Der Arzt stellt plötzlich ausgebrochenen Irrsinn fest. Solche Tatsachen hat auch schon oft genug die Leichenobduktion bestätigt.

Für die praktische Behandlung solcher Selbstmörder kommen im allgemeinen folgende Prinzipien zur Geltung:

1. Wo die unselige Tat nicht dem freien Willensentschluß, sondern geistiger Störung entspringt, tritt auch das Mitleid mit dem Unglücklichen in sein volles Recht; da findet die kirchliche Zensur keine Anwendung. Zur Gestattung des kirchlichen Begräbnisses genügt schon der Nachweis partieller psychischer Störung und sie darf angenommen werden, nicht bloß auf ärztliches Gutachten, sondern schon auf glaubwürdige Indizien hin. Wo aber nach reiflicher Erwägung das kirchliche Begräbniß zu verweigern ist, da gilt es auch, diese Maßregel konsequent und unparteiisch zur Anwendung zu bringen, ohne Rücksicht, ob es sich um reich oder arm, um Hochstehende oder Proletarier handelt. Hier einen Klassenunterschied zu machen, wäre äußerst verwerflich und würde den gerechten Vorwurf einseitiger Parteilichkeit mit furchtbarer Erbitterung der Armen und Geringen im Gefolge haben.“²⁾

2. In dubio facti, ob der Tote sich selbst den Tod gegeben oder durch ein unglückliches Ereignis denselben gefunden, ist das *praejudicium* zu Gunsten des Toten, d. h. er muß kirchlich beerdigt werden, quia „delictum tam atrox et contra naturam non praesumitur sine evidentibus indiciis.“³⁾

3. Im Zweifel, ob der Selbstmord freiwillig sei, entschieden sich die älteren Theologen gegen das kirchliche Begräbniß „cum praesumatur secundum opus externum voluntarie esse factum, nisi tamen ex circumstantiis contrarium colligatur.“⁴⁾ Man darf nur an den früheren tiefen Stand der medizinischen Wissenschaft und an die Schwierigkeiten denken, mit welchen eine Untersuchung über den Seelenzustand eines Selbstmörders verbunden war und man wird leicht einsehen, warum die Hauptfrage für dessen Charakterisierung, die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit desselben mit Stillschweigen übergangen oder zu dessen Ungunsten entschieden wurde.“⁵⁾ Neuere Entscheidungen Roms gestatten jedoch in zweifelhaften Fällen das kirchliche Begräbniß und gewiß mit Recht, denn das Prinzip: „In dubio pro reo“, gilt auch hier, zumal die in der Entziehung des kirchlichen Begräbnisses gelegene Schande und Strafe für die

¹⁾ bei v. Dlfers a. a. D. S. 170. — ²⁾ Walter a. a. D. Sp. 1385. —

³⁾ S. Alph. l. c. n. 375; Cf. Laymann l. 3. tr. 3. c. 1. n. 8. — ⁴⁾ S. Alph. l. c.

— ⁵⁾ R. A. Geiger, „Krit. Bemerk. betr. die Ges. über den Selbstmord“. Archiv f. Kirchenrecht Jhrg. 1891. Hft. 2. p. 202.

doch nicht sicher strafbare Handlung nicht allein den Selbstmörder, sondern vielleicht noch mehr die Hinterbliebenen trifft.¹⁾

Bei Untersuchung eines Selbstmordfalles sind folgende Momente besonders zu beachten: a) die *Motive*, z. B. Schande, Vermögensverlust, Strafe, schwere Krankheit u. s. w., wie schon oben ausgeführt wurde. b) Das *Vorleben* des Selbstmörders; denn, wenn es feststeht, daß der Selbstmörder vorher ein rechtschaffenes und hinreichend frommes Leben geführt, kann man mit ruhigem Gewissen annehmen, daß er infolge eines geistigen Defektes den Tod gesucht hat, wogegen ein gottloses, verschwenderisches oder lasterhaftes Vorleben auf einen vorsätzlichen, freiwilligen Selbstmord schließen läßt. c) „Eine Geistesstörung ist als wahrscheinlich anzunehmen, wenn in der Familie des Selbstmörders früher schon Fälle von Geistesstörung oder von anderen Gehirnkrankheiten beobachtet worden sind“,²⁾ da die Erblichkeit der Psychosen durch statistische Erhebungen ganz unzweifelhaft festgestellt worden ist. „Dabei ist zu bemerken, daß das Vererbungs-gesetz nicht immer notwendig auf dieselbe Form sich beziehen muß, es kann erbliche Belastung selbst dann vorhanden sein, wenn unter den Ahnen nicht gerade eigentliche Geisteskrankheiten, sondern überhaupt nur Erkrankungen ähnlicher Art in Form psychischer Abnormitäten und „*Raritäten*“ nachgewiesen werden können.“³⁾ d) Bei Beurteilung eines Selbstmordes darf auch die Art der Ausführung nicht übersehen werden. Wer bei voller Verstandesklarheit einen Selbstmord plant, wird denselben so ausführen, daß der Tod sicher, schnell und möglichst schmerzlos erfolgt. So belehrt uns ein Blick auf die Statistik⁴⁾ über die Arten des Selbstmords, daß die meisten Selbstmörder sich durch Erhängen, Ertränken und Erschießen töten, also eine Todesart wählen, welche schnell und weniger schmerzlich dem Leben ein Ende macht. „Wenn nun ein Mensch, der schon lange mit Selbstmordplänen umging, trotzdem eine Todesart wählt, welche ihm die gräßlichsten Schmerzen bereiten muß, dann kann man wohl einen geistigen Defekt voraussetzen. Vor Brandwunden, dem Verbrennungstod schaudert jeder vernünftige Mensch und trotzdem ereignen sich Fälle, daß Leute ihre Kleider am Leibe mit Petroleum begießen und anzünden. Kann man da von Zurechnungsfähigkeit sprechen? Wir glauben nicht, denn nur ein schwachsinniger Mensch oder ein Narr wird so wahnwitzig handeln.“⁵⁾ In ähnlicher Weise äußert sich auch v. Olfers⁶⁾: „je ungewöhnlicher, unsicherer und schmerzhafter die gewählte Todesart ist, desto eher muß angenommen werden, daß entweder der Abscheu vor dem Schmerz im Selbstmörder erloschen oder durch andere mächtig aufgeregte Triebe in ihm unterdrückt oder die psychologische Schmerzempfindlichkeit in ihm aufgehoben

¹⁾ Cf. Walter a. a. D.; Capellmann a. a. D. pag. 61; Goepfert a. a. D. pag. 7.

— ²⁾ Olfers a. a. D. p. 170. — ³⁾ Stöhr a. a. D. p. 402. — ⁴⁾ Krose, Ursachen der Selbstmordhäufigkeit. S. 73. ff. — ⁵⁾ Senfelder a. a. D. p. 25. — ⁶⁾ a. a. D. p. 171.

ist, in welchen Fällen man auf Geisteskrankheit zu schließen berechtigt ist.“ e) Endlich kommt natürlich auch das Zeugnis des Arztes in Betracht, welches ohne Zweifel auch dann Geltung hat, wenn bekannt wäre, daß der betreffende Arzt hinsichtlich des Selbstmordes und der Selbstmörder eine andere Auffassung hätte als die Kirche, ja selbst dann, wenn positiv feststehen würde, derselbe huldige der Ansicht, daß alle Selbstmörder in geistiger Umnachtung sich den Tod geben; es müßte denn in den einzelnen Fällen erwiesen werden können, daß der Arzt im Unrecht ist, d. h. die Unwahrheit vorbringt. Denn ohne Zweifel ist er es, der das legitime Urtheil in solchen Fällen abzugeben hat. Demgemäß bestimmt auch das Wiener Provinzial-Konzil¹⁾, daß man bei Beantwortung der Frage über die Zurechnungsfähigkeit oder Unzurechnungsfähigkeit des Selbstmörders sich nach dem Urtheile des Arztes zu richten habe, „nisi circumstantiae, ex quibus eum mentis compotem fuisse merito colligeretur, plene probatae essent.“²⁾

Da es sich hier um eine so folgenschwere Entscheidung handelt, ist große Klugheit notwendig. Daher bemerkt Bruner: „Es ist im allgemeinen dringend zu mahnen, doch in allen zweifelhaften Fällen sich ungesäumt die bischöfliche Entscheidung zu erholen, wie es ausdrücklich das Rit. Rom. vorschreibt. Ist solche nicht mehr zu erwarten, so entscheide man für Gewährung des kirchlichen Begräbnisses, außer es wären die Gründe für Vollzug der Strafe so stark, daß er ohne Aergernis der Gemeinde nicht umgangen werden könnte.“

III. Beerdigung. In der Entscheidung des röm. Rituale bezüglich der Beerdigung der Selbstmörder heißt es: „negatur ecclesiastica sepultura . . . nisi ante mortem dederint signa poenitentiae“. Fand also der Pfarrer oder ein anderer Priester, welcher zum sterbenden Selbstmörder gerufen wurde, daß der Unglückliche seine böse That bereute, so muß die kirchliche Beerdigung erfolgen, selbst wenn der Tod so schnell eintrat, daß die heiligen Sakramente nicht gespendet werden konnten. War jedoch der Tod schon vor dem Eintreffen des Priesters eingetreten, so hat der Pfarrer sich zu erkundigen, ob der Verstorbene Reue über seine unheilvolle That geäußert. Günstigen Aeußerungen kann er in dieser Hinsicht umso eher Glauben schenken, wenn er weiß oder erfährt, daß der Unglückliche sich sonst in seinem Leben immer als gläubigen Christen gezeigt und bewährt hat. Sollten indes die Zweifel bestehen bleiben, sei es, weil die Zeichen der Reue, welche der Verstorbene geäußert haben soll, als solche unsicher waren und auch das frühere Leben desselben kein günstiges Urtheil fällen läßt, oder sei es, daß der Pfarrer nicht ohne Grund befürchten muß, daß die Angehörigen, um für den Unglücklichen das kirchliche Begräbniß zu erlangen, in ihren Aussagen nicht wahrhaft seien, so möge er die Bestimmung des

¹⁾ Tit. 4. c. 14. — ²⁾ Pastoraltheol. II. B. p. 243.

Rit. rom. beachten: „Ubi vero in praedictis casibus dubium occurrerit, Ordinarius consulatur.“

Ein Mann, welcher in religiöser Beziehung in nicht besonders gutem Rufe stand, hatte sich eines Tages wegen eines größeren Geldverlustes erhängt. Nach kaum vollbrachter That kommen Leute hinzu und schneiden den Lebensmüden ab. Zwar ist noch Leben in ihm, allein er vermag gar keine Zeichen zu geben. Der schnell herbeigerufene Geistliche findet den Selbstmörder in bewußtlosem Zustande und gibt demselben die bedingte Absolution. Kurz darauf stirbt der Selbstmörder, ohne das Bewußtsein wieder erlangt zu haben. Der Fall wird dem Pfarrer vorgelegt und dieser entscheidet sich mit Recht gegen das kirchliche Begräbniß mit der Begründung, daß die Bedingung, unter welchen die Kirchensatzungen bei vorzüglichem freiwilligem Selbstmorde die Strafe aufheben, nämlich die Aeußerung von Zeichen der Reue, nicht erfüllt sei. *Negatur ecclesiastica sepultura . . . nisi ante mortem dederint signa poenitentiae.*¹⁾

Hinsichtlich des Begräbnisses selbst kommt ein doppelter Modus in Betracht:

a) Ist es moralisch sicher, daß der Selbstmörder im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit gehandelt hat, so hindert den Seelsorger nichts, auch das feierliche Begräbniß vorzunehmen.

b) Anders ist es, wo trotz vorausgegangener Untersuchung der Zweifel nicht gehoben werden kann. Hier soll, wie schon oben bemerkt, das kirchliche Begräbniß nicht verweigert werden, jedoch soll die Beerdigung in aller Stille ohne feierliches Gepränge stattfinden. „*Prudente obversante dubio funus ecclesiastico quidem ritu, sed omni majori apparatu secluso terrae mandetur.*“²⁾ Dieselbe Norm ist in manchen Diözesen auch bei anderen zweifelhaften Fällen dieser Art vorgeschrieben, z. B. „wenn es zweifelhaft ist, ob der Verstorbene durch eigene Schuld oder durch einen anderen oder durch Zufall das Leben verlor,³⁾ ob er Katholik oder Katholik war.“⁴⁾

Kommen wir nun auf unsere beiden Fälle zurück. Im ersten liegt ein freiwilliger, bewußter und offenkundiger Selbstmord vor, weshalb der Geistliche mit Recht das kirchliche Begräbniß unterlassen hat. Nehmen wir an, der Selbstmord wäre geheim geblieben; die Familie macht dem Seelsorger hiervon privatim Mitteilung und bringt sogar ein ärztliches Zeugnis bei, demgemäß der Tod infolge eines Schlagflusses eingetreten ist, da, wie manche behaupten, der Tod beim Erhängen meistens durch einen Schlagfluß erfolgt. Ein späteres Offenkundigwerden des Verbrechens ist wohl kaum zu befürchten, weil es im Interesse der betreffenden Familie liegt, dieses Geheimnis sorgfältig zu bewahren. Hätte der Geistliche in diesem

¹⁾ Cfr. Münst. Pö. 1866 n. 8; J. Bertolotti. „Sylloge casuum“ p. II pag. 435. — ²⁾ Conc. Pr. Vienn. A. 4. c. 14. — ³⁾ Inst. Eyst. pag. 124. —

⁴⁾ Schüch, Past. pag. 188. Anm. 7.

Fälle das kirchliche Begräbniß vornehmen können? Diese Frage ist aus verschiedenen Gründen zu bejahen. Die Verweigerung des kirchlichen Begräbnißes würde hier den Frevel des Selbstmordes offenkundig und aus demselben ein scandalum machen, was jedoch nach den Grundsätzen der Moral soviel wie möglich vermieden werden muß. Sodann könnte der Geistliche durch Bekanntmachung einer solchen vertraulichen Mitteilung sich selber große Unannehmlichkeiten bereiten, wozu wir ihn nicht verpflichtet halten. Aehnlich ist ja auch der Fall: „si sacerdos solus testis fuerit repulsae et impenitentiae moribundi“, den Gury¹⁾ mit den Worten entscheidet: „Tacere debet sacerdos de impia dispositione moribundi et sinere, ut credatur, eum fuisse sacramentis rite expiatum.“

Auch im zweiten Falle hat der Geistliche ganz richtig gehandelt. Das ärztliche Zeugnis sagt ihm, daß der Selbstmörder die Tat in unzurechnungsfähigem Zustande vollbracht habe; sodann wandte sich der Geistliche vorsichtshalber und auch vorschriftsgemäß an das bischöfliche Ordinariat und nahm auf dessen Anweisung hin das kirchliche Begräbniß vor. Freilich war das Vorleben des Selbstmörders nicht das eines guten, sondern das eines lauen Katholiken, „allein bloß auf das hin, daß der Verstorbene der Osterpflicht, sei es auch öfter, nicht nachkam, wird die Verweigerung des kirchlichen Begräbnißes selten zur Anwendung kommen.“²⁾ Da der Selbstmörder, obgleich er religiös ziemlich gleichgültig war, doch nicht als notorius impenitens galt, so konnte ihm von diesem Standpunkte aus das kirchliche Begräbniß nicht verweigert werden. Wäre das indessen der Fall gewesen, so war vor allem der Umstand zu berücksichtigen, ob der Irrsinn ein momentaner, plötzlich aufgetretener war, oder ob er permanent, respektive wenigstens habituell vorhanden gewesen. Im ersten Falle hätte dem Selbstmörder die sepultura ecclesiastica verweigert werden müssen als peccator publicus, dem sein sündhaftes Leben imputiert werden mußte, im letzteren Falle jedoch hätte die Geistesgestörtheit auch eine Entschuldigung für das sündhafte Vorleben gebildet. Das letztere wäre der Fall gewesen, wenn der Selbstmörder in seinem Tun und Handeln Disnormalität gezeigt, oder aber, wenn die Obduktion der Leiche irgend welche Abnormitäten geoffenbart haben würde, die nach dem Zeugnis des Arztes das geistige Leben des Betreffenden störend beeinflusst hätten, auch wenn das nach außen hin nicht zutage getreten wäre. — Es ergibt sich nun für unseren zweiten casus die Frage: Konnte oder sollte der Selbstmörder feierlich oder nur privatim kirchlich begraben werden? Die Entscheidung der Frage hängt offenbar damit zusammen, ob der Selbstmörder im Zustande plötzlich aufgetretener Geistesstörung gehandelt, oder aber erwiesenermaßen sein Vorleben schon von Geistes-

¹⁾ Theol. M. Comp. tom. II. 1013. p. 4. — ²⁾ Gafner, Pastoraltheol. pag. 1147.

krankheit beeinflusst war. Das erstere angenommen, konnte der Tote offenbar kirchlich, aber nicht feierlich beerdigt werden, im letzteren Falle dagegen würde kein Grund vorliegen, das feierliche Begräbniß zu versagen, auch wenn die Leute daran unberechtigterweise Vergerniß nehmen. Ein solches Vergerniß kann und soll jedoch durch Aufklärung des Tatbestandes gehoben werden. So hätte der Priester, der in unserem Falle das Begräbniß vornahm, mit wenigen Worten das Volk aufklären sollen, um sich selbst und sein Verhalten zu rechtfertigen. Er konnte etwa am Tage vor der Beerdigung in der Kirche verkünden: Morgen findet die Beerdigung des N. N. statt, die kirchliche Behörde hat auf Grund eines ärztlichen Attestes hin die rechtmäßige Beerdigung gestattet.

Wir erinnern uns hier eines ähnlichen Falles. Ein sehr angesehener und beliebter Herr war wegen eines ihm zur Last gelegten Vergehens gegen die Sittlichkeit in Untersuchungshaft genommen. Er erhängte sich dort, nachdem er kurz zuvor ein Schriftstück von ergreifendem Inhalte abgefaßt hatte. Man war allgemein sehr gespannt, ob dem Toten die kirchlichen Ehren zuteil würden und allgemein ging das böswillige Gerede, daß man hier wohl, wie oft bei reichen und angesehenen Selbstmördern eine Ausnahme machen werde. Die gesetzlich vorgenommene Leichenöffnung ergab wirklich eine Abnormität des Gehirns und infolgedessen gestattete das bischöfliche Ordinariat die *sepultura ecclesiastica*. Klugerweise veröffentlichte nun der Pfarrer der betreffenden Stadt den Sachverhalt in der Kirche mit folgenden Worten: Ihr wißt alle, daß N. N. im Gefängnis sich das Leben genommen. Die gerichtliche Öffnung der Leiche hat ergeben, daß der Tote an einer Gehirnkrankheit gelitten. Auf diese Tatsache hin hat das bischöfliche Ordinariat das kirchliche Begräbniß des N. gestattet. Für uns alle ist damit die Sache entschieden und gelten nun die Worte der Schrift¹⁾: „Richtet nicht, damit ihr nicht gerichtet werdet“. Diese klugen Worte machten einen großen Eindruck auf die Leute und das böse Gerede verstummte.

Dieselbe Praxis bezüglich der Beerdigung von Selbstmördern schreibt ein Erlaß des ungarischen Bischofes von Temesvar *pro stricto observamine* vor.

1) *Ut justum de imputatione patratu criminis possit statui judicium, inprimis requirendum est testimonium medicum, unius vel ubi id fieri potest, duorum etiam medicorum scripto exarandum, super statu mentis sano vel insano, in quo suicidium patratum sit.*

2) *Hoc testimonium (unum vel plura) si faveant suicidae ad exculpandum patratum flagitium, antequam Sacerdos exequias inchoet, per Cantorem confluentibus per comitiva funeris fidelibus est perlegendum et publicandum, super quo dein fungens, ad*

¹⁾ Matth. 7, 1.

praecavenda sinistra judicia, et scandalum pusillorum fideles praemonebit, in hoc casu (nempe insaniae praecedentis vel concomitantis delictum) ab Ecclesia non denegari sepulturam.

3) Si vero testimonium medicum non valeat ad delicti excusationem et sepultura ecclesiastica deneganda sit, testimonium medicum itidem erit in ecclesia occasione divinorum fidelibus per Curatum praelegendum et publicandum, ac super eo simpliciter, missis omnibus ad adjuncta personalia digressionibus declarandum, sepulturam in hoc casu ab Ecclesia denegari.¹⁾

Hinsichtlich des Modus der Beerdigung müssen wir noch darauf hinweisen, daß hier auch die bürgerlichen Gesetze zu berücksichtigen sind, die jedoch in den einzelnen Landesgebieten verschiedene Bestimmungen enthalten.

Zum Schluß möchten wir es nicht unterlassen, recht sehr zu betonen, daß die Seelsorger bei passender Gelegenheit das Volk über die sittliche Verwerflichkeit des Selbstmordes, sowie über dessen traurigen Folgen und schweren, aber gerechten kirchlichen Strafen belehren und aufklären sollen.

Die Mensa im Altarbau.

Von Otto Drinkwelder S. J. in Innsbruck.

Die Altarbauten, welche gegenwärtig innerhalb der katholischen Kirche der heiligen Liturgie dienen, weisen eine ungemein große Verschiedenheit der Formen auf. Jeder der zu Recht bestehenden Riten stellt seine besonderen Anforderungen an den dazu gehörigen Altarbau und in allen Riten findet sich wieder eine große Verschiedenheit zwischen fixen Altären und jenen mehr oder weniger altarähnlichen Bauten, die zur Aufnahme des konsekrierten Altarsteines oder des Antimensiums mit den heiligen Reliquien dienen. Wechselnde Gebräuche und Geschmacksrichtungen taten das ihre, verschiedene typische Altarformen auszubilden und dieselben in verschiedenen Stilen herzustellen.

Der großen Mannigfaltigkeit in den Formen des Altarbaues entspricht der große Unterschied im Verhältnis der Mensa zum Altarbau. In einigen Altarbauten erscheint die Mensa als der bedeutendste Teil des ganzen Baues, in andern hingegen ist sie gegenüber dem Gesamtbau des Altars recht unscheinbar und vernachlässigt. Welches Verhältnis ist das richtige?

Gewiß nur jenes, welches der liturgischen Bedeutung der Mensa im Altarbau entspricht. Wie groß aber diese ist, geht daraus hervor, daß in den Liturgien aller Riten nur die Mensa unmittelbar berücksichtigt wird, während der übrige Altarbau in den liturgischen Funktionen kaum Beachtung findet. Nur die Mensa ist zur heiligen

¹⁾ A. f. R. Kirchenrecht I. pag. 383.